

ARTIKEL 104

geltend gemacht werden können und welches Organ für ihre Entscheidung zuständig ist. So enthalten z. B. die Strafprozeßordnung und die Zivilprozeßordnung genaue Regelungen darüber, innerhalb welcher Fristen und wo Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen eingelegt werden können und welches Gericht darüber rechtskräftig zu entscheiden hat. Die staatlichen Organe sind generell verpflichtet, den Bürger bei der Mitteilung einer staatlichen Entscheidung auch über die ihm dagegen zustehenden gesetzlich festgelegten Rechtsmittel zu unterrichten. Die gesetzlich festgelegten Rechtsmittel sind nicht Beschwerden im Sinne des Artikels 104.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Februar 1966 über die Änderung des Erlasses vom 27. Februar 1961 über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane (GBl. I S. 69)

Beschluß vom 30. Juni 1966 zur weiteren Durchsetzung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Eingaben der Bürger und die Bearbeitung durch die Staatsorgane in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (GBl. II S. 477, Ber. S. 493)